

134

BUNDESGERICHTSHOF

2048 018

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 66/65

URTEIL

Verkündet am

20. Dezember 1967

Zug,

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der R [REDACTED], film- und lichttechnische Betriebe GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Hanns R [REDACTED]
und Dr. Wilhelm V [REDACTED], U [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Regisseur Peter G [REDACTED], M [REDACTED],
B [REDACTED]ring [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkman, Dr. Mösl und Alff

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. Oktober 1964 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 26. August 1960 bot der Beklagte, der sich dabei als "im alleinigen Besitz der Rechte der deutschsprachigen Bearbeitung" des Bühnenstücks von Somerset Maugham "The Breadwinner" ("Der Goldesel") befindlich bezeichnete, der Klägerin dessen fernsehmäßige Bearbeitung und Auswertung für die deutschsprachigen Gebiete Deutschland, Österreich, Schweiz und Luxemburg gegen eine Vergütung von 15.000,-- DM für die Zeit bis zum 31. Dezember 1962 an. Die Klägerin nahm das Angebot an und bezahlte die 15.000,-- DM am 22. September 1960. Die Auswertung wurde ihr aber von der B. Filmkunst AG (nachstehend: B.) streitig gemacht, die ihr mit Schreiben vom 28. Februar 1961 mitteilte, s i e habe mit S. M.

- 3 -

bereits am 9. April 1959 einen Verfilmungsvertrag geschlossen und dabei auch die bezeichneten Fernsehrechte erworben. Die Klägerin focht daraufhin mit Schreiben vom 10. März 1961 den Vertrag mit dem Beklagten wegen arglistiger Täuschung an. Sie begründete die Anfechtung damit, sie habe festgestellt, daß der Beklagte im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit ihr bereits sämtliche Urheber- und Auswertungsrechte des Bühnenstücks und alle dazu gehörigen Bearbeitungen an die B. veräußert gehabt habe. Mit der im vorliegenden Verfahren erhobenen Klage verlangt die Klägerin vom Beklagten Rückzahlung der 15.000,-- DM nebst 8 % Zinsen seit dem 22. September 1960.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung und legte im einzelnen dar, daß und wie er durch den Vertrag, den er am 11. Juli 1957 mit der von S. M. beauftragten Agentur Curtis B. Ltd. geschlossen habe, zunächst das Recht zur Veranstaltung von Bühnenaufführungen des bezeichneten Stücks in Deutschland, der Schweiz und Österreich und am 13. Januar 1958 auch die Rundfunk- und Fernsehrechte erworben habe und wie ihm diese Rechte schließlich bis zum 31. Dezember 1962 zugestanden worden seien. Wenn S. M. das bei seinem Vertrag mit der B. übersehen habe, so ändere das nichts daran, daß die fraglichen Fernsehrechte bei ihm, dem Beklagten gelegen hätten, als er sie der Klägerin übertragen habe.

Das Landgericht hat nach Beweiserhebung die Klage abgewiesen.



Im Berufungsrechtszug erklärte die Klägerin, daß sie die Behauptung, der Beklagte habe die Rechte vertraglich der B. übertragen, nicht aufrechterhalte. Denn es habe sich herausgestellt, daß der Vertrag zwischen der B. und S. M. abgeschlossen worden sei. Das ändere aber nichts daran, daß der Beklagte ihr selbst im August 1960 keine Rechte habe übertragen können, weil er nicht mehr in deren Besitz gewesen sei.

Im Laufe des Berufungsrechtszuges hat die Klägerin der B. Filmkunst AG den Streit verkündet. Diese hat sich hierauf nicht erklärt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die in Rede stehenden Fernsehrechte dem Beklagten laut Schreiben der von S. M. mit der Verwertung seiner Urheberrechte betrauten Agentur Curtis B. Ltd. in London vom 13. und 22. Januar 1958 für die Dauer der Gültigkeit des vom Beklagten mit der Agentur am 11. Juli 1957 geschlossenen Bühnenvertrages übertragen worden seien. Durch den Bühnenvertrag seien dem Beklagten Rechte bis zum 11. Juli 1962 eingeräumt worden, deren

dieser aber verlustig gehen sollte, wenn er das Stück nicht bis zum 11. April 1958 an einem deutschsprachigen Theater zur Aufführung brachte. Diese Frist sei in den Schreiben vom 13. und vom 22. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1958, in den Schreiben vom 30. September 1958 bis zum 31. Dezember 1959 und in dem Schreiben der genannten Agentur vom 29. Dezember 1959 noch einmal bis zum 30. Juni 1960 verlängert worden. Mit der Aufführung des Stücks in der "Kleinen Komödie" in München von Mitte März bis Anfang Juni 1960 sei diese Frist auch eingehalten worden. Schließlich seien die dem Beklagten übertragenen Fernsehrechte durch die Schreiben der Agentur vom 21. Juli und 18. August 1960 auf das gesamte deutsche Sprachgebiet und in zeitlicher Hinsicht bis zum 31. Dezember 1962 ausgedehnt worden. Als S. [REDACTED] M. [REDACTED] mit der B. [REDACTED] den Verfilmungsvertrag vom 9. April 1959 auch über die hier streitigen Fernsehrechte geschlossen habe, seien davon nur die Rechte für Luxemburg erfaßt worden, während die Rechte für das übrige deutsche Sprachgebiet unverändert bei dem Beklagten verblieben seien, auch wenn dieser wie im Prozeß deutlich geworden sei, sich darüber später nicht immer völlig im klaren gewesen sei.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag habe demnach nur daran gelitten, daß er entgegen seinem Wortlaut die Rechte für Luxemburg nicht mit eingeschlossen habe. Da dem Beklagten insoweit arglistige Täuschung schlechterdings nicht vorgeworfen werden könne und auch sonst nicht zu erkennen sei, aus welchem Grunde der Bestand des Vertrages durch diesen geringfügigen Mangel beeinträchtigt worden sei, könne die Klägerin die 15.000,-- DM nicht zurückverlangen.

II. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

Die Klägerin verlangt die Rückzahlung der von ihr an den Beklagten gezahlten 15.000,-- DM. Diese Zahlung erfolgte auf Grund des nach Maßgabe des Angebots des Beklagten vom 26. August 1960 zustandegewordenen Vertrages als Entgelt für die ihr vom Beklagten übertragenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte. Die Klägerin begründet ihren Anspruch damit, daß sie die fraglichen Rechte durch diesen Vertrag nicht erworben habe, weil der Beklagte sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht besessen habe und daher nicht in der Lage gewesen sei, sie ihr zu übertragen. Denn die fraglichen Rechte, so trägt sie vor, seien bereits vorher durch den Autor selbst, S. [REDACTED] M. [REDACTED], durch Vertrag vom 9. April 1959 auf die B. [REDACTED] übertragen worden. Das habe der Beklagte auch gewußt oder wissen müssen. Der Beklagte sei daher zur Rückzahlung des verlangten Betrages unabhängig davon verpflichtet, ob die von ihr erklärte Anfechtung des mit ihm geschlossenen Vertrages begründet sei oder nicht.

Die Klägerin macht demnach einen Rechtsmangel geltend, für den sie in entsprechender Anwendung des § 442 BGB beweispflichtig ist (BGH GRUR 1951, 471, 473 - Filmverwertungsvertrag, insoweit in BGHZ 2, 331 nicht abgedruckt). Läge der von der Klägerin behauptete Rechtsmangel vor, so wäre entgegen ihrer Ansicht der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nicht wegen objektiver Unmöglichkeit der Leistung nichtig, sondern es läge ein persönliches Unvermögen des Beklagten vor, das von diesem zu vertreten wäre (BGH aaO).

Für den Nachweis des Rechtsmangels genügt es jedoch nicht, daß die Klägerin das an sie gerichtete Schreiben der B. [REDACTED] vom 28. Februar 1961 vorlegt, in dem diese die Ansicht vertritt, die ihr von M. [REDACTED] durch Vertrag vom 9. April 1959 übertragenen Rechte schlossen die von der Klägerin auf Grund des von dieser mit dem Beklagten geschlossenen Vertrages geplante Life-Sendung der deutschen Fassung des Bühnenstückes im Fernsehen aus. Entscheidend ist vielmehr, ob die Klägerin durch den mit dem Beklagten geschlossenen Vertrag die Rechte erworben hat, die Gegenstand dieses Vertrages sind. Dies wiederum hängt davon ab, ob der Beklagte im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Inhaber der Rechte gewesen ist.

Das hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen.

1. In dem zwischen dem Beklagten und M. [REDACTED], vertreten durch Curtis B. [REDACTED] Ltd., geschlossenen, von M. [REDACTED] unterzeichneten Vertrage vom 11. Juli 1957 ist dem Beklagten bezüglich des Werkes "Der Goldesel" "das Alleinrecht zur Übersetzung des Stückes in die deutsche Sprache zwecks Aufführung in Deutschland, der Schweiz und Österreich, und zwar für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Datum dieses Vertrages" gewährt worden (Ziff. 1). Hierfür hatte der Beklagte bei Vertragsunterzeichnung 50 Pfund im voraus in Anrechnung auf die Lizenzgebühren zu zahlen, die 6 % der Bruttoeinnahmen aus den Eintrittsgeldern der Theater betragen (Ziff. 2 u. 3). Nach Ziff. 4 hatte der Beklagte das Stück binnen neun Monaten seit Vertragschluß zur Aufführung zu bringen, andernfalls er aller Rechte und Lizenzen an dem Stück verlustig gehen sollte. In dem die Verlängerung dieser Frist bis zum 31. Dezember

1958 enthaltenden Schreiben der Agentur Curtis B. an den Beklagten vom 22. Januar 1958 heißt es weiter, daß der Beklagte während der Gültigkeit dieser Verlängerung "das Recht zu weiteren Lizenzaufführungen am Rundfunk und beim Fernsehen" habe, solange der Bühnenvertrag gültig sei, und daß die aus solchen Aufführungen eingehenden Einnahmen zu 60 % an M. abzuführen seien. Die Frist zur Aufführung des Werkes ist sodann mit Schreiben vom 30. September 1958 bis zum 31. Dezember 1959 und vom 29. Dezember 1959 bis zum 30. Juni 1960 verlängert worden. Die Bühnenaufführung hat im März 1960, also fristgemäß, in München stattgefunden.

Hiernach hat der Beklagte vom Verfasser des Originalwerks unter der auflösenden Bedingung, daß die Bühnenaufführung des Stücks binnen der vereinbarten Frist stattfindet, unter anderem das Recht erhalten, während der Dauer des Bühnenvertrages, d.i. bis zum 11. Juli 1962, das Werk unter Verwendung seiner Übersetzung durch Aufführung im Fernsehen auszuwerten.

Die Revision vertritt die Ansicht, weil die Vertragsdauer dieses Vertrages am 9. April 1959, dem Tag des Abschlusses des Vertrages zwischen M. und B., nur bis zum 31. Dezember 1959 verlängert gewesen sei, sei nach Ablauf des am 9. April 1959 nur bis zum 31. Dezember 1959 geltenden Vertrages des Autors mit dem Beklagten die Verfügung des Autors über die Auswertung derselben Rechte zu Gunsten der B. wirksam geworden, so daß diese am 1. Januar 1960 Inhaberin der Auswertungsrechte geworden sei. An dem Rechtserwerb der Bavaria habe durch die nach dem 9. April 1959, nämlich am 29. Dezember 1959 erfolgte Verlängerung der

Frist für den Eintritt der auflösenden Bedingung in dem Vertrag mit dem Beklagten - nämlich der Zeitpunkt der Bühnenaufführung - nichts mehr geändert werden können.

Diese Ansicht der Revision geht fehl.

Sie verkennt, daß der Vertrag des Beklagten mit M. in dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag zwischen M. und B. geschlossen wurde, nicht bis zum 31. Dezember 1959, sondern bis zum 11. Juli 1962 lief, wenn auch auflösend bedingt. M. war daher nicht in der Lage, über die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Rechte mit Wirkung gegen den Beklagten noch einmal zu verfügen. Die Übertragung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten richtet sich gemäß § 413 BGB nach den Vorschriften über die Übertragung von Forderungen. Ein gutgläubiger Erwerb solcher Rechte ist daher nicht möglich (BGHZ 5, 116, 119 - Parkstraße 13). Soweit der Urheber über die Nutzungsrechte schon verfügt hat, sind weitere von ihm vorgenommene Verfügungen darüber unwirksam (vgl. Ulmer, Urheber- u. Verlagsrecht, 2. Aufl. S. 288 f). Da M. die hier in Rede stehenden Fernsehrechte für Deutschland, Österreich und die Schweiz bereits durch Vertrag vom 11. Juli 1957 in Verbindung mit dem Schreiben vom 22. Januar 1958 auf den Beklagten übertragen hatte, war er nicht in der Lage, diese Rechte durch den Vertrag vom 9. April 1959 wirksam auf die B. zu übertragen. Die B. hat diese Rechte daher nicht erworben. Da der Beklagte nach dem Vertrage mit M. die ihm übertragenen Rechte unter der auflösenden Bedingung erhalten hatte, daß die Bühnenaufführung des Stückes binnen der vereinbarten Frist stattfände,

hätte M. [REDACTED] zwar sein Anwartschaftsrecht, das für den Fall des Eintritts der auflösenden Bedingung - nämlich der nicht fristgemäßen Bühnenaufführung - zum Vollrecht werden konnte, auf die B. [REDACTED] übertragen können. Einer Umdeutung des zwischen ihm und der B. [REDACTED] geschlossenen Vertrages in diesem Sinne steht jedoch entgegen, daß die Parteien hierfür nichts vorgetragen haben und daß auch der zu den Gerichtsakten überreichte Vertrag keine Anhaltspunkte dafür enthält, daß die Vertragspartner dies gewollt haben könnten.

Bei dieser Sachlage ist es aber rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Verlängerung der dem Beklagten für die deutsche Bühnenaufführung gesetzten Frist durch die von M. [REDACTED] beauftragte Agentur Curtis B. [REDACTED] für wirksam erachtet hat, obwohl sie nach Abschluß des Vertrages zwischen M. [REDACTED] und B. [REDACTED] erfolgte. Aus dem gleichen Grunde ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts rechtlich unangreifbar, der Beklagte habe auf Grund der Schreiben dieser Agentur vom 21. Juli und vom 18. August 1960 die Fernschauswertrungsrechte bis zum 31. Dezember 1962 erhalten.

Demnach hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, der Beklagte habe der Klägerin durch den mit dieser geschlossenen Vertrag die darin genannten urheberrechtlichen Nutzungsrechte, mit Ausnahme der Rechte für Luxemburg, wirksam übertragen; ein Rechtsmangel, der die Klägerin zur Rückforderung der von ihr als Entgelt für die Übertragung gezahlten 15.000,-- DM berechtige, habe daher nicht vorgelegen.

III. Zu Unrecht meint die Revision, die Weigerung des Beklagten, die von der Klägerin erhaltenen 15.000,-- DM zurückzuzahlen, verstoße gegen Treu und Glauben, weil der Beklagte in einem an die B. gerichteten Schreiben vom 17. April 1961 anerkannt habe, daß die Fernsehrechte bei der B. lägen und er den Vertrag mit der Klägerin irrtümlich abgeschlossen habe. Die Klägerin hat behauptet, dies sei geschehen im Zuge der vor Beginn dieses Rechtsstreits liegenden Auseinandersetzung zwischen ihr und der B. über die Frage, wer von beiden Inhaber der Rechte sei, die Gegenstand des von der Klägerin mit dem Beklagten geschlossenen Vertrages seien. Abgesehen davon, daß - wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt - ein solcher Irrtum des Beklagten angesichts der Schwierigkeit der zu beurteilenden Rechtsfragen durchaus begreiflich gewesen wäre, wäre es Sache der Klägerin gewesen, rechkundigen Rat über die Rechtslage einzuholen. Die Klägerin hat zudem nicht vorgetragen, daß der angebliche Irrtum des Beklagten über die Rechtslage sie in ihrer Handlungsweise ursächlich beeinflußt habe. Das Schreiben vom 17. April 1961 ist abgefaßt, nachdem die Klägerin den mit dem Beklagten geschlossenen Vertrag mit Schreiben vom 10. März 1961 angefochten hatte. Dem Schriftsatz der Klägerin vom 3. Juli 1963 ist ferner zu entnehmen, daß diese von dem Schreiben erst Kenntnis erlangt hat, nachdem der vorliegende Rechtsstreit über ein Jahr anhängig war. Sie ist daher durch dieses Schreiben weder zur Anfechtung des Vertrages noch zur Einleitung dieses Rechtsstreits bestimmt worden. Bei dieser Sachlage ist die Rüge der Revision (§ 286 ZPO), das Berufungsgericht hätte die zum Beweise des Inhalts des Schreibens des Beklagten an die Bavaria vom 17. April

1961 angebotenen Zeugen vernehmen müssen, nicht begründet. In gleicher Weise ist es für die Entscheidung über den Klageanspruch auch ohne rechtliche Bedeutung, daß der Beklagte später durch Vertrag vom 17. April 1962 von der B [REDACTED] entgeltlich deren Verfilmungsrechte am Stoff und an den bei der B [REDACTED] vorliegenden Bearbeitungen erworben hat.

IV. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Pehle

Sprenkmann

Mösl

Alff